

Inhaltsverzeichnis

1. Versicherte und nicht versicherte Sachen	10. Umfang der Entschädigung
2. Versicherte und nicht versicherte Kosten	11. Entschädigungsleistung Technischer Fortschritt
3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	12. Regressverzicht
4. Versicherte Interessen	13. Repräsentanten
5. Versicherungsort	14. Reparaturbeginn
6. Versicherungssumme, Versicherungswert, Unterversicherung	15. Ersatzgeräte
7. Angleichung der Versicherungssummen	16. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
8. Jahresmeldung für Veränderungen	17. Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
9. Besondere Sicherheitsvorschriften	

Diese Versicherungsbedingungen werden ergänzt durch die Versicherungsbedingungen für die SV FirmenPolice - Allgemeiner Teil (SVFP-AT).

1. Versicherte und nicht versicherte Sachen

1.1 Versichert sind sämtliche Anlagen/Geräte der jeweiligen nachfolgenden Gruppe, sofern die Gruppe im Versicherungsvertrag bezeichnet wird.

1.1.1 Gruppe 1: Daten-, Kommunikationstechnik und Bürogeräte
- Netzwerkanlagen, Personalcomputer, Bürocomputer, Textsysteme, EDV-Anlagen

- Laptops, Notebooks, mobile Organizer (z. B. Palm)
- Digitalkameras
- CAD-, CAE-, CAM-Systeme
- Telefonanlagen mit Zusatzgeräten, Auto-/Mobiltelefone, mobile Multifunktionsgeräte (z. B. Blackberries)
- Telefax- und Telexgeräte
- Gegen- und Wechselsprechanlagen
- Alarm-, Brandmelde- und Zutrittskontrollanlagen, Türschließenanlagen, Warensicherungssysteme
- Personensuch- und Rufanlagen
- Funkanlagen
- Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte
- Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Beamer
- Kopiergeräte, kleine Offsetgeräte, Mikrofilmgeräte
- Diktiergeräte, elektrische Schreib- und Rechenmaschinen
- Post- und Papierbearbeitungsgeräte, Aktenvernichter
- Mobile Navigationsgeräte (soweit nicht fest eingebaut)

1.1.2 Gruppe 2: Mess-, Prüf- und Steuerungstechnik, Kassen und Waagen

- Prüfautomaten
- Prozessrechner
- Geräte zur Materialprüfung (keine Röntgenanlagen)
- Kfz-, Mess- und Prüfeinrichtungen
- Sonstige Mess- und Prüfgeräte
- Elektronische Kassen und Waagen (keine Großwiegeeinrichtungen, siehe Ziffer 1.4.6)

1.1.3 Gruppe 3: Satz- und Reprotechnik

- Elektronische Graviereinrichtungen für Druckvorlagen
- Farbauszugsanlagen, graphische Gestaltungssysteme
- Foto- und Lichtsatzanlagen, Reprokameras
- Filmentwicklungsmaschinen

1.1.4 Gruppe 4: Bild- und Tontechnik

- Produktionstechnische Anlagen für Fernsehstudios, Rundfunksender und Tonstudios
- Fernseh- und Videoanlagen
- Industriefernsehanlagen (IFE)
- Elektroakustische Anlagen (ELA)
- Antennenanlagen

1.1.5 Gruppe 5: Medizintechnik

- Röntgenanlagen
- Medizinische Fernsehtechnik
- Elektromedizin wie
- Geräte für Diagnostik und Therapie
- Physikalisch medizinische Geräte
- Laborgeräte und Laborsysteme
- Sterilisations- und Desinfektionsanlagen
- Thermographieanlagen
- Ultraschallgeräte
- Strahlen- und Dosisleistungsmessgeräte
- Dentaleinrichtungen

Sofern vereinbart, sind Endoskopiegeräte versichert.

1.2 Versichert ist, soweit in der Versicherungssumme enthalten, jeweils auch die dazugehörige Versorgungstechnik für Elektronikanlagen (wie Klimaanlage, unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)), Netzersatzanlagen und Frequenzumformer) sowie Kosten für Installation und Verkabelung für alle vorgenannten Anlagen/Geräte.

1.3 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind

1.3.1 Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen) nur versichert, wenn sie vom Benutzer nicht auswechselbar sind (z. B. Festplatten jeder Art);

1.3.2 Daten (maschinenlesbare Informationen) nur versichert, wenn sie für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind (System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten).

1.4 Nicht versichert sind

1.4.1 Anlagen/Geräte aus Gruppen, die nicht im Versicherungsschein aufgeführt sind;

1.4.2 Elektronische Maschinen- und CNC-Steuerungen;

1.4.3 Handelsware und Vorführgeräte;

1.4.4 Anlagen/Geräte, für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Anlagen/Geräten;

1.4.5 Dongel (Kopierschutzstecker von Programmen);

1.4.6 Geschwindigkeitsmessanlagen, Verkehrszähl- und Überwachungsanlagen, Verkehrsregelungsanlagen, Fahrkarten- und Parkscheinautomaten, Bohrloch- und Kanalfernsehanlagen, Beulen- und Lecksuchmolche, Tanksäulen und -automaten, Autowaschanlagen inkl. dazugehöriger Steuerungen, Großwiegeeinrichtungen (z. B. Fahrzeugwaagen), Fütterungscomputer, fest eingebaute Navigationsanlagen, Fahrzeugelektronik in Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen, Solaranlagen;

1.4.7 Wechseldatenträger;

1.4.8 Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, z. B. Entwicklerflüssigkeiten, Reagenzien, Toner, Kühl- und Löschmittel, Farbbänder, Filme, Bild- und Tonträger, Folienkombinationen, präparierte Papiere, Schriftbildträger, Rasterscheiben, Pipetten, Wechselküvetten, Reagenzgefäße;

1.4.9 Werkzeuge aller Art, z. B. Bohrer, Fräser;

1.4.10 sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z. B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien, Filtermassen und -einsätze;

1.4.11 der Geldinhalt oder geldwerte Inhalt (z. B. Wertmarken, Waren) versicherter Anlagen und Geräte.

2. Versicherte und nicht versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt die nachfolgend genannten, infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen notwendigen Aufwendungen.

2.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

2.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

2.1.2 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position/Gruppe; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

2.1.3 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

2.1.4 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

2.2 Kosten für die Wiederherstellung von Daten

2.2.1 Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

2.2.2 Sofern vereinbart, sind andere Daten versichert.

2.2.3 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position/Gruppe.

2.3 Zusätzliche Kosten auf "Erstes Risiko"

Der Ersatz dieser Aufwendungen erfolgt über die Wiederherstellungskosten hinaus und ist auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko begrenzt.

2.3.1 Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

2.3.1.1 Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden

- aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
- zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.

2.3.1.2 Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.

Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.

2.3.1.3 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

2.3.2 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

2.3.2.1 Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um

- Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;
- insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.

2.3.2.2 Die Aufwendungen gemäß Ziffer 2.3.2.1 sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

2.3.2.3 Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre. Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

2.3.2.4 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.

2.3.2.5 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

2.3.3 Bewegungs- und Schutzkosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

2.3.4 Luftfrachtkosten

Dies sind Mehrkosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwendet.

2.3.5 Bergungskosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden zu bergen.

2.3.6 Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stenmarbeiten, Gerüststellung, Bereitstellung eines Provisoriums/Leihgerätes

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss.

2.3.7 Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten sind Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte.

2.3.8 Eichkosten bei einem ersatzpflichtigen Schadensfall bei elektrischen und elektronischen Waagen.

3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

3.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

3.1.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;

3.1.2 Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;

3.1.3 Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;

3.1.4 Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;

3.1.5 Wasser, Feuchtigkeit;

3.1.6 Sturm, Frost, Eisgang oder Überschwemmung.

3.2 Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

3.3 Entschädigung für versicherte Daten gemäß Ziffer 1.3.2 wird nur geleistet, wenn der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

3.4 Röhren und Zwischenbildträger

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Röhren (z. B. Bildröhren, Hochfrequenzleistungsröhren, Röntgenröhren, Laserröhren) und Zwischenbildträger (z. B. Selen-trommeln) nur bei Schäden durch

3.4.1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

3.4.2 Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus;

3.4.3 Leitungswasser.

Die Ziffern 3.5 bis 3.5.9 bleiben unberührt. Begriffsbestimmungen sind Ziffer 3.6 zu entnehmen.

3.5 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

3.5.1 durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten gemäß dem Allgemeinen Teil (SVFP-AT) Ziffer 2;

3.5.2 durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;

3.5.3 durch innere Unruhen;

3.5.4 durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;

3.5.5 durch Erdbeben;

3.5.6 durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;

3.5.7 durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Ziffer 3.2 bleibt unberührt;

3.5.8 durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

3.5.9 soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

3.6 Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

3.6.1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn jemand in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

3.6.1.1 richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;

3.6.1.2 falscher Schlüssel oder

3.6.1.3 anderer Werkzeuge eindringt.

3.6.2 Raub

Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.

3.6.3 Brand, Blitzschlag, Explosion

3.6.3.1 Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

3.6.3.2 Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

3.6.3.3 Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

3.6.4 Leitungswasser

Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- oder Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Wasser gleich.

4. Versicherte Interessen

4.1 Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers. Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.

4.2 Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt.

Im Falle der Veräußerung ist der Erwerber berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeit-

punkt bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 95 ff VVG zur Veräußerung der versicherten Sache.

4.3 Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.

4.4 Hat der Versicherungsnehmer die Sache einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.

4.5 Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt (Ziffer 4.4), selbst hergestellt, so leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte.

4.6 Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Versicherung für fremde Rechnung.

5. Versicherungsort

5.1 Versicherungsschutz besteht innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke.

5.2 Versicherungsschutz besteht auch, während die versicherten Sachen innerhalb des Versicherungsortes transportiert oder bewegt werden.

5.3 Versicherungsschutz besteht auch

5.3.1 an unbenannten Betriebsgrundstücken des Versicherungsnehmers im Inland. Die Entschädigung ist je unbenanntes Betriebsgrundstück auf maximal 26.000 EUR begrenzt.

Betriebsgrundstücke mit einer Versicherungssumme über 26.000 EUR sind nur versichert, sofern sie im Versicherungsvertrag bezeichnet werden;

5.3.2 außerhalb der Betriebsgrundstücke - weltweit - bis zu 20 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme (ohne Vorsorgeversicherung nach Ziffer 10.10).

5.4 Ziffer 10.9 findet insofern keine Anwendung.

5.5 Versicherungsschutz besteht jedoch nicht bei Umzügen, die zwischen Betriebsgrundstücken oder außerhalb von Betriebsgrundstücken durchgeführt werden.

6. Versicherungssumme, Versicherungswert, Unterversicherung

6.1 Versicherungssumme

Die im Versicherungsvertrag für die versicherten Sachen einer Gruppe insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzelversicherungswerte dieser Sachen gemäß Ziffer 6.2 entsprechen.

Die Anlagen/Geräte an den unbenannten Betriebsgrundstücken gemäß Ziffer 5.3.1 sind bei der Bildung der Versicherungssumme zu berücksichtigen.

6.2 Einzel-Versicherungswerte

Versicherungswert ist der Neuwert.

6.2.1 Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle und Montage).

6.2.2 Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

6.2.3 Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

6.2.4 Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z. B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.

6.2.5 Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

6.2.6 Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

6.3 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als die Summe der Einzel-Versicherungswerte, so liegt Unterversicherung gemäß Ziffer 10.11 vor.

7. Angleichung der Versicherungssummen

7.1 Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert gemäß Ziffer 6.2 anpassen.

7.2 Ändert sich der Versicherungswert der versicherten Sache durch Verminderung oder Erweiterung ihres Anlagenumfanges, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme entsprechend vermindern oder erhöhen.

7.3 Ziffer 6.3 (Unterversicherung) und § 74 Absatz 1 VVG (Überversicherung) bleiben unberührt.

8. Jahresmeldung für Veränderungen

(Erweiterungen, Austausch, hinzukommende Anlagen, Geräte und Betriebsgrundstücke)

8.1 Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssummen.

Dies gilt auch für hinzukommende/weggefallene Betriebsgrundstücke. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.

8.2 Der Beitrag infolge Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet/gutgeschrieben.

8.3 Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb von drei Monaten, obwohl sie aufgrund eingetretener Änderungen im vorhergehenden Versicherungsjahr abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Ziffer 10.10) für das laufende Jahr.

9. Besondere Sicherheitsvorschriften

Neben den Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten gemäß SVFP-AT Ziffer 9 hat der Versicherungsnehmer nachfolgende besondere Sicherheitsvorschriften zu beachten.

Elektrische und elektronische Kassen sind nach Geschäftsschluss geöffnet zu lassen. Bei Rückgeldgebern sind die Kassetten nach Geschäftsschluss zu entnehmen.

9.1 Entschädigung für Schäden durch Diebstahl aus Kraftfahrzeugen wird nur geleistet, wenn deren Dach und Fenster geschlossen und die Türen zugeschlossen waren.

9.2 Bei Schäden an versicherten Sachen der Gruppe 1 leistet der Versicherer nur Entschädigung für Betriebssysteme und Konfigurationsdaten (bei Netzwerken), wenn das Betriebssystem und die Konfigurationsdaten durch ein geeignetes Datensicherungskonzept gesichert wurden.

9.3 Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen außerhalb des Versicherungsortes gemäß Ziffer 5.3.2 wird nur dann geleistet, wenn die versicherten Sachen in beanspruchungsgerechter Verpackung o. ä. transportiert oder beweglich eingesetzt werden.

9.4 Rechtsfolgen der Verletzung

Die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung ergeben sich aus SVFP-AT Ziffern 9.1.3 und 9.3.

10. Umfang der Entschädigung

10.1 Wiederherstellungskosten

Im Schadensfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammengehören.

Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.

10.2 Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

10.2.1 Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

10.2.1.1 Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;

10.2.1.2 Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;

10.2.1.3 De- und Remontagekosten;

10.2.1.4 Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;

10.2.1.5 Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;

10.2.1.6 Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

10.2.2 Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.

10.2.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

10.2.3.1 Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;

10.2.3.2 Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;

10.2.3.3 Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;

10.2.3.4 entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;

10.2.3.5 Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;

10.2.3.6 Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;

10.2.3.7 Vermögensschäden.

10.3 Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

10.4 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Ziffer 10.2 und Ziffer 10.3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

10.4.1 die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder

10.4.2 für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicher-gestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden-gekommenen Sachen verwenden wird.

10.5 Ersetzt werden auch notwendige zusätzliche Kosten für

10.5.1 Teile gemäß Ziffer 1.2.8 bis Ziffer 1.2.10 jedoch unter Abzug einer Wertverbesserung und nur, wenn diese zur Wiederherstellung der Sache beschädigt oder zerstört und deshalb erneuert werden müssen;

10.5.2 Eil- und Expressfracht;

10.5.3 Überstunden sowie Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten.

10.6 Für versicherte Daten gemäß Ziffer 1.3.2 leistet der Versicherer Entschädigung in Höhe der notwendigen Kosten für deren Wiederbeschaffung; Ziffer 10.2 bis 10.5 und Ziffer 10.8 bis 10.9 sowie Ziffer 10.11 bleiben unberührt.

10.7 Entschädigungsleistung - Röhren

Bei Schäden an Röhren und Zwischenbildträgern, verursacht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Leitungswasser, leistet der Versicherer Entschädigung

nach Ziffer 10.2 bis 10.5 sowie 10.8 bis 10.13; bei sonstigen versicherten Schäden wird die Entschädigung nach Ziffer 10.7.1 bis 10.7.3 für **10.7.1** Röhren gemäß nachstehender Staffel gekürzt (sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Ziffer 10.2 bis 10.5 sowie 10.8 bis 10.13 ersetzt):

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach einer Benutzungsdauer von	monatlich um
Bildaufnahmeröhren	12 Monaten	3,0 %
Bildwiedergaberöhren	18 Monaten	2,5 %

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

10.7.2 Zwischenbildträger um die gehabte Nutzung (= im Verhältnis der tatsächlichen Nutzung zur normalen Lebensdauer laut Angabe des Herstellers) gekürzt.

10.7.3 Für versicherte Sachen, die vor Eintritt eines Schadensfalles nicht mehr in Benutzung waren, leistet der Versicherer im Schadensfall maximal Zeitwertentschädigung.

10.8 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

10.8.1 Kosten, die auch dann entstanden wären, wenn der Schaden nicht eingetreten wäre (z. B. für Wartung);

10.8.2 zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass anlässlich eines Versicherungsfalles Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen werden;

10.8.3 Kosten, die nach Art oder Höhe in der Versicherungssumme nicht enthalten sind;

10.8.4 Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;

10.8.5 Vermögensschäden, insbesondere nicht für Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen an Dritte und Nutzungsausfall versicherter Sachen.

10.9 Grenze der Entschädigung

Ist ein Versicherungswert gemäß Ziffer 6.2.1 bis 6.2.5 vereinbart, so ist Grenze der Entschädigung die Versicherungssumme.

10.10 Soweit dies in der Deklaration zur Elektronikversicherung vereinbart ist, haftet der Versicherer über die vereinbarte Versicherungssumme hinaus für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen maximal bis zur Höhe des vereinbarten Prozentsatzes (Vorsorge).

10.11 Unterversicherung

Ist bei Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme für die versicherte Sache niedriger als der für diesen Zeitpunkt zu ermittelnde Versicherungswert, so wird nur der Teil des gemäß Ziffer 10.2 bis 10.8.5 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

10.12 Selbstbehalt

Der nach Ziffer 10.2 bis Ziffer 10.11 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Sind durch einen Versicherungsfall mehrere Anlagengruppen betroffen, so wird der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt nur einmal in Abzug gebracht. Wurden für die vom Schaden betroffenen Anlagengruppen unterschiedliche Selbstbehalte vereinbart, so wird der jeweils höchste abgezogen.

Bei Schäden außerhalb des Versicherungsortes durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung gilt der vereinbarte Selbstbehalt.

10.13 Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

11. Entschädigungsleistung Technischer Fortschritt

Sofern im Versicherungsfall eine versicherte Sache in ihrem bisherigen technischen Zustand nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann, wird der technische Fortschritt der versicherten Sache mitentschädigt. Der Versicherer leistet in diesem Fall Ersatz für ein Gerät bzw. eine Anlage gleicher Art und Güte mit den zum Zeitpunkt des Schadeneintritts üblichen Standardmerkmalen.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Versicherungssumme der versicherten Sache für die Wiederbeschaffung der Nachfolgeneration ausreicht.

12. Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen gesetzliche Vertreter und Repräsentanten) oder gegen anderweitig berechnete Benutzer (außer Mitarbeiter von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

12.1 der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder

12.2 für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

13. Repräsentanten

Der Ausschluss von Schäden durch Vorsatz bezieht sich nur auf die Repräsentanten des Versicherungsnehmers.

Als Repräsentanten gelten, sofern in der Rechtsprechung keine für den Versicherungsnehmer günstigere Auslegung besteht:

13.1 bei Aktiengesellschaften

die Mitglieder des Vorstands und die Generalbevollmächtigten

13.2 bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung

die Geschäftsführer

13.3 bei Kommanditgesellschaften

die Komplementäre

13.4 bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts

die Gesellschafter

13.5 bei Einzelfirmen

die Inhaber

13.6 bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbände, Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen, u. a.)

die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane

13.7 bei ausländischen Firmen

der vorgesehene Personenkreis

14. Reparaturbeginn

Bei Schäden bis zu einer Höhe von voraussichtlich 5.000 EUR kann mit der Reparatur sofort begonnen werden; die nicht reparierbaren beschädigten Teile sind jedoch zur Beweissicherung aufzubewahren.

15. Ersatzgeräte

Wird im Störfall ein Gerät nicht am Versicherungsort repariert, sondern gegen ein Ersatzgerät vorübergehend ausgetauscht, so gewährt der Versicherer Versicherungsschutz auch für das zur Verfügung gestellte Ersatzgerät.

16. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

16.1 Fälligkeit der Entschädigung

16.1.1 Steht der Anspruch des Versicherungsnehmers dem Grunde und der Höhe nach fest, hat die Entschädigungszahlung innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

16.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

16.2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteiles

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Ziffer 16.1.2 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer vom Versicherer zu bestimmenden, angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

16.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

16.3.1 Die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

16.3.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.

16.3.3 Der Zinssatz beträgt 4 % pro Jahr.

16.3.4 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

16.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffer 16.1, Ziffer 16.3.1 und 16.3.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

16.5 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

16.5.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

16.5.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch nicht abgeschlossen ist.

16.6 Abtretung des Entschädigungsanspruches

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

17. Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.